

den anderen nicht ant zugeben! Ich stehe mit niemals Zögern
einzugehen, und darf in diesem Falle wohl sagen, dass meine
Klärungsangebe in hohem Maße genau ist, dass ich mit der Eingeklärt-
eines von Fehlern in hohem Maße zu räumen brauche. Auf diese
meine Erklärung also, die von der Lage der Dinge doch als an-
theatische Klärung an der unvollständig, nicht O. seine Erklärung II.
noch 37, 867 ff., die von dem Satz ausgeht: 'Wie Phw. trotz dieser
Anmerkung zeigen kann, dass . . .', ob allerdings unvollständig,
und die mit dem Satz schließt: 'Man urteile nun selbst, ob es
richtig ist, dass Phw. nur vorwirft: 'Verf. d. . .'. O. behandelt
hier in formeller Weise die Richtigkeit einer von mir abgegebenen
Erklärung, das heißt meine Wahrheitlichkeit, und die Frage für
mich ist, ob ich diesen "offenkundig gegen mich vorzubringen Vorwurf,
insoweit eine falsche Erklärung abgegeben zu haben, still-
schweigend auf mir sitzen lassen darf.

Nach Thoms Briefe vom 6. Oktober, in dem Sie
nach dem Anfang meines Briefes vom 5. als - ausserordentlich - wichtig